

Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der vom Landkreis Landshut betriebenen Reststoffdeponie Spitzlberg

Der Landkreis Landshut erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung zur Deponiebenutzungssatzung der vom Landkreis Landshut betriebenen Reststoffdeponie Spitzlberg:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Landshut erhebt für die Benutzung der Reststoffdeponie Spitzlberg Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach dem Gewicht des angelieferten Abfalls berechnet.
- (2) Das Gewicht des angelieferten Abfalls wird durch die elektronische Fahrzeugwaage im Eingangsbereich der Deponie ermittelt.
- (3) Bei Anlieferungen unter 200 kg werden Pauschalentgelte erhoben, die nach Abfallart und –menge gestaffelt sind.

§ 3 Gebührensätze

(1) Reststoffbereich BA II:

Abfallart	Grundgebühr pro Tonne
Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen	70,00 €
Altlastenrückstände	70,00 €
Aluminium-Schlamm	70,00 €
Asbesthaltige Baustoffe (Eternit, Magnesit Estrich)	105,00 €
Asbesthaltiges Dämmmaterial/ Sandwichplatten/ Perlite	210,00 €
Baustoffe auf Gipsbasis/ verworfene Formen	70,00 €
Bau- u. Abbruchabfälle, verunreinigt	105,00 €
Bitumengemische	87,50 €
Boden u. Steine, gefährlich/ nicht gefährlich DK 0 – DK II	70,00 €
Brandschutt	70,00 €
Dämmmaterial, unverpresst (Glaswolle, KMF, Steinwolle)	280,00 €
Dämmmaterial, verpresst in Ballen (Glaswolle, KMF, Steinwolle)	105,00 €
Farbrückstände, fest	70,00 €
Farbschlämme, fest	70,00 €
Glasabfälle, nicht verwertbar	70,00 €
Isoliermaterial, fest (Rigips/ Ytong)	105,00 €
Kaminabbrüche	70,00 €
Metall-/ Laserstaub	70,00 €
Metallschleifschlamm	70,00 €
Ofenasche	105,00 €
ölverunreinigtes Erdreich	70,00 €
Sandfangrückstände, Gewerbe	70,00 €
Sandfangrückstände, Kommunal	70,00 €
Schlacke aus Biomasseheizkraftwerk (BMHKW)	30,00 €
Schlamm aus der Wasseraufbereitung	70,00 €
Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen/Glasschleifschlamm	70,00 €
Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen/Filterpressenschlamm	70,00 €
sonstige asbesthaltige Abfälle	105,00 €
sonstige Industrieabfälle	70,00 €
sonstige mineralische Abfälle	70,00 €
sonstige mineralische Abfälle, ASS	70,00 €
Strahlmittlrückstände	70,00 €
Straßenkehricht	87,50 €
Teerhaltiger Straßenaufbruch/Abfälle	87,50 €
Teerrückstände	87,50 €

(2) Kleinmengenregelung

Bei Anlieferungen unter 200 kg werden Pauschalentgelte erhoben, die nach Abfallart und -menge gestaffelt sind.

Staffelung der Pauschalentgelte:

- a) PKW (Inhalt des Standard-Kofferraums)
oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge
- b) PKW mit besonderer Ladefläche, Dachträger o. ä.
oder PKW mit Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe
bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m²
- c) Kleinbus, Klein-LKW oder Transporter (bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht)
oder PKW mit Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m
oder einer Ladefläche bis zu 4 m²

Abfallarten:

Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen

Altlastenrückstände

Aluminium-Schlamm

Baustoffe auf Gipsbasis/verworfenen Formen

Bitumengemische

Brandschutt

Farbrückstände, fest

Farbschlämme, fest

Glasabfälle, nicht verwertbar

Kaminabbrüche

Metall-/Laserstaub

Metallschleifschlamm

ölverunreinigtes Erdreich

Sandfangrückstände, Gewerbe

Sandfangrückstände, Kommunal

Schlamm aus der Wasseraufbereitung

Schlämme aus der physikalisch-chem. Behandlung von

Abfällen/Glasschleifschlamm

Schlämme aus der physikalisch-chem. Behandlung von

Abfällen/Filterpressenschlamm

sonstige Industrieabfälle

sonstige mineralische Abfälle

Strahlmittelrückstände

Straßenkehricht

Teerhaltiger Straßenaufbruch/Abfälle

Teerrückstände:

Abfallmenge entsprechend a) der Entgeltstaffelung	6,00 €
Abfallmenge entsprechend b) der Entgeltstaffelung	13,00 €
Abfallmenge entsprechend c) der Entgeltstaffelung	20,00 €

Weitere Abfallarten:

Asbesthaltige Baustoffe (Eternit)

Bau- und Abbruchabfälle, verunreinigt

Isoliermaterial, fest (Rigips)

Ofenasche

sonstige asbesthaltige Abfälle:

Abfallmenge entsprechend a) der Entgeltstaffelung	8,00 €
Abfallmenge entsprechend b) der Entgeltstaffelung	16,00 €
Abfallmenge entsprechend c) der Entgeltstaffelung	25,00 €

Sonstiges:

Fremdwiegung	8,00 €
Dämmmaterial, unverpresst, 1 m ³ ohne Bigbag	10,00 €
Dämmmaterial, unverpresst, 1 m ³ mit Bigbag	14,00 €
Dämmmaterial, unverpresst in Kunststoff sack 70 l	1,00 €"

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Abfalls.
- (2) Die Gebühr ist mit ihrer Festsetzung fällig.

§ 5
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Reststoffdeponie Spitzlberg benutzt.
- (2) Mehrere Anlieferer sind Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Landshut, den 19. 12. 19
Landratsamt Landshut



Peter Dreier
Landrat